

SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Effingerstr.31
3003 Bern

valerie.berger@seco.admin.ch

Bern, 6. Dezember 2011

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über der Anpassung der flankierenden Massnahmen. Eine Gesetzesrevision ist notwendig, da mit den bestehenden Instrumenten Lohndumping und Missbrauch nicht verhindert werden können.

Grundsätzliches

In der Schweiz sollen in allen Branchen gerechte Löhne bezahlt werden und damit dem Schweizer Preis- und Kostenniveau entsprechen. Die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit muss für ein entsprechendes Mindestlohniveau in der Schweiz sorgen. Vor allem in der Baubranche und in der Industrie in grenznahen Gebieten sehen die Grünen dringenden Handlungsbedarf.

Die Grüne Partei unterstützt die Vorschläge des Bundesrates zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und zur Sanktionierung der Arbeitgeber bei Verstössen gegen Mindestlöhne.

Mit den Vorschlägen des Bundesrates wird aber die Problematik des Lohndumpings nur stellenweise angegangen. Weitergehend fordern die Grünen auch den Erlass von regionalen und branchenweiten Mindestlöhnen, die Einführung einer Solidarhaftung von General- gegenüber ihren Subunternehmen sowie Transparenz und Koordination zwischen den verschiedenen Vollzugsbehörden und ein genügend hohes Bussenniveau.

Arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit

Der im Oktober veröffentlichte Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) zeigt auf, dass neben der Scheinselbstständigkeit und der fehlenden gesetzlichen Grundlage für Bussen folgende Probleme bestehen:

- **Lohndruck bei Subunternehmerketten:** Vor allem im Bau werden Aufträge über mehrere Subunternehmen weitergegeben. Am Ende der Kette findet sich regelmässig keine klar identifizierbare Firma – was an dieser Stelle unter dem Deckmantel der Scheinselbstständigkeit zu Lohndumping führt.
- **Zu tiefe Bussen:** Wegen dem überbewerteten Franken beginnt sich der Lohndruck über ausländische Entsendefirmen (z.B. Schreiner) zu verstärken. Die Lohndifferenz zur Schweiz hat sich erhöht. Zudem beschaffen diese ihr Material (Küchen, Parkett oder Fenster) zu deutlich tieferen Preisen. Die Bussen wegen Lohndumping sind oft tiefer als der Profit aus der Preisdifferenz beim Material, so dass auch bei einer allfälligen Busse beim Einsatz noch immer ein Gewinn heraus schauen kann.
- **Keine Einführung von Mindestlöhnen:** Gemäss Bericht zu den flankierenden Massnahmen des SECO haben Kantone wie Aargau oder Baselland keine Mindestlöhne erlassen, obwohl jeder vierte Arbeitgeber in Branchen ohne Mindestlöhne zu tiefe Löhne bezahlt hat. Das Gesetz spricht hier eine klare Sprache: Wenn wiederholte Lohnunterbietungen aufgedeckt werden, müssen Mindestlöhne zum Schutz der Löhne eingeführt werden.
- **Lohndruck bei Neueinstellungen:** Neueinstellungen sind einem besonderen Risiko von Lohndruck ausgesetzt. Hier setzen Arbeitgeber an um tiefere Löhne durchzusetzen.
- **Mangelnde Kompetenzen von Kontrollbehörden und zu geringe Bussen:** Speziell im Bereich der Temporärarbeit in grenznahen Regionen ist die Kontrolle ungenügend.

Ergänzungen und Massnahmen

Damit auch bei Subunternehmerketten gerechte Löhne durchgesetzt werden können, braucht die Schweiz zudem eine Solidarhaftung. Speziell in den Grenzregionen steigt der Druck für eine solche Solidarhaftung (Entscheidungen bzw. Diskussionen im GAV Second-oeuvre und im Kt. Genf). Im Kanton Tessin hat das Parlament bereits Massnahmen beschlossen.

Bei den Neueinstellungen muss die Kontrollaktivität deutlich erhöht werden. Um zu gewährleisten, dass die Einsteigerlöhne geschützt sind, müssen 50 Prozent der Neueinstellungen kontrolliert werden. Der Bund muss einen finanziellen Sonderbeitrag beschliessen.

Der Bund muss dafür sorgen, dass im Dumpingfall Mindestlöhne eingeführt werden. Besonders betroffen sind die Branchen Gartenbau, Journalismus, Detailhandels und industrielle Betriebe in grenznahen Regionen, zum Beispiel die Uhrenindustrie.

Kontrollbehörden sollen Lohnzahlungen von Unternehmen auch ohne Verdacht auf Missbrauch kontrollieren dürfen. Im Sinne einer verbesserten Transparenz und zur Verhinderung des Lohndumpings fordern die Grünen eine entsprechende Ausweitung der behördlichen Kompetenzen.

Auch im Bereich von Temporärarbeitsverträgen sehen die Grünen Handlungsbedarf. Temporär Angestellte sollen nicht länger als 6 Monate in einem Betrieb arbeiten dürfen. Es sind Missbrauchsfälle bekannt, in denen temporär Angestellte über Jahre hinweg zu unteretzten Löhnen, unter Missachtung ihrer Arbeitsrechte angestellt waren. Deshalb braucht es speziell in diesem Bereich verstärkte Kontrollen und entsprechend griffige Sanktionsmassnahmen.

Besondere Bemerkungen

Art. 1 bis Abs. 3 und 4 EntsG

Bei dringendem Verdacht auf Scheinselbständigkeit muss ein sofortiger Arbeitsunterbruch verfügt werden können. Denn immer wieder arbeiten grössere Equipen (Gipser, Gerüstbau u.a.) für wenige Tage als Selbständige in der Schweiz. Wenn kein Arbeitsunterbruch möglich ist, können diese Equipen den Nachweis der Selbständigkeit verzögern und die Arbeiten in der Schweiz fertigstellen. Absatz 3 wäre zu streichen und Absatz 4 (neu Absatz 3) folgendermassen zu formulieren: „Kann die oder der selbstständig Erwerbstätige die Dokumente nach Absatz 2 oder gleichwertige Unterlagen nicht vorweisen ...“.

Besteht der Bundesrat auf die Setzung einer Nachfrist, ist diese auf einen Tag zu begrenzen.

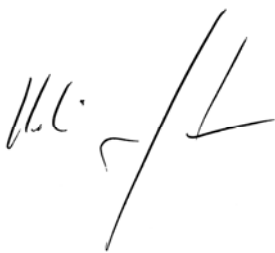
Die Kontrollorgane sind mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit vor Ort beauftragt. Deshalb müssen sie auch selber einen Arbeitsunterbruch veranlassen können. Sonst geht zu viel wertvolle Zeit verloren. Abs. 4 im Revisionsvorschlag muss deshalb umformuliert werden: „so können die Kontrollorgane bei der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 einen Arbeitsunterbruch beantragen. Diese veranlasst, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt.“

Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG

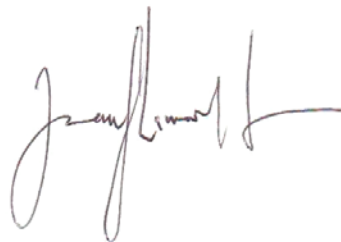
Im Falle von Scheinselbständigkeit werden Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern gezwungen oder veranlasst, sich als selbständig auszugeben, damit die Schweizer Arbeitsbedingungen umgangen werden können. Die Arbeitnehmer selber haben kein Interesse, schlechtere Arbeitsbedingungen zu erhalten, als das in den Schweizer GAV vorgesehen ist. Darum geht der Vorschlag, bei Scheinselbständigkeit zu büssen, völlig in die falsche Richtung. Gebüsst werden müssen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten als selbständig ausgeben. Art. 9 Abs. 2 lit. a muss daher lauten: „bei Verstössen gegen Art. 1bis Abs. 2 *gegen den Arbeitgeber* eine Verwaltungsbusse bis 1000 Franken aussprechen“.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär